

VG 8 K 29.17



Verkündet am 21. August 2017

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

g e g e n

den Rundfunk Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
- Justitiariat -,
vertreten durch die Intendantin,
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 8. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 21. August 2017 durch

den Richter
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110%
des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu
vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen für seine Wohnung in Berlin.

Da der unter der Beitragsnummer _____ erfasste Kläger auch nach mehrmaligen Zahlungsaufforderungen für den Zeitraum Februar 2014 bis Juli 2015 keine Rundfunkbeiträge entrichtete, setzte der Beklagte mit zwei Bescheiden Rundfunkbeiträge fest, wobei der Kläger jeweils Widerspruch erhob. So kam es zu den Festsetzungsbescheiden

- vom 1. Mai 2015 (Widerspruch vom 1. Juni 2015) für die Monate Februar bis Juli 2014 (69,94 Euro, inklusive 8,00 Euro Säumniszuschlag)
- vom 1. September 2015 (Widerspruch vom 1. Oktober 2015) für die Monate August 2014 bis Juli 2015 (221,84 Euro, inklusive 8,00 Euro Säumniszuschlag).

In den Widersprüchen bezweifelte der Kläger unter anderem die Rechtsgrundlage für die Beitragsfestsetzungen. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2016, der am 14. Dezember 2016 als einfacher Brief zur Post aufgegeben wurde und dem Kläger am 16. Dezember 2016 zugeing, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Der Rundfunkbeitrag werde verfassungsgemäß erhoben und als Wohnungsinhaber sei der Kläger beitragspflichtig.

Mit seiner am 16. Januar 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Anfechtungsbegehren weiter. Er zweifelt an der Berechtigung des Beitragsservice, Beitragsbescheide herauszugeben und hält den Rundfunkbeitrag für eine verfassungswidrige Zwecksteuer. Weiterhin verstoße der Rundfunkbeitrag gegen das Gleichheitsgebot, knüpfe an den zu unbestimmten Wohnungsbegriff an und verletze die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung, Informationsfreiheit und Religionsfreiheit. Ferner habe der Beklagte gegen das Zustellungserfordernis für Widerspruchsbescheide verstoßen.

Der Kläger beantragt,

die Festsetzungsbescheide des Rundfunks Berlin Brandenburg vom 1. Mai 2015 und vom 1. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids desselben vom 9. Dezember 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 15. Juni 2017 den Rechtsstreit auf den Bericht-erstatte als Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten, der dem Gericht vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte der gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung berufene Einzelrichter trotz des Ausbleibens eines Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung entscheiden. Der Beklagte ist gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Er teilte am 16. August 2017 telefonisch mit, dass krankheits- und urlaubsbedingt kein Vertreter den Termin wahrnehmen könne. Ein Verlegungsantrag wurde nicht gestellt.

Die Anfechtungsklage ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Der Verstoß gegen das Zustellungserfordernis für den Widerspruchsbescheid aus § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO konnte mangels Zustellungswillens nicht geheilt werden. Dadurch wird zwar die Klagefrist nicht in Gang gesetzt, auf die grundsätzliche Wirksamkeit des Bescheides wirkt sich dies jedoch nicht aus (Sodan/Ziekow – Geis, VwGO, 4. Auflage 2014, § 73 Rn. 56).

Die Bescheide des Beklagten vom 1. Mai und vom 1. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids desselben vom 9. Dezember 2016 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung des Rundfunkbeitrags sind bis einschließlich März 2015 §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag -

RBStV - i. V. m. § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag - RfinStV - (in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 (GVBl. 2011, 212) und ab dem 1. April 2015 in der Fassung des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (GVBl. 2015, 34, 35) sowie der aufgrund von § 9 Abs. 2 RBStV erlassenen Satzung des Rundfunks Berlin-Brandenburg über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 6. Dezember 2012 - Rundfunkbeitragsatzung - [ABl. S. 2372]).

Die formell rechtmäßigen Bescheide sind auch materiell rechtmäßig. Der Kläger ist als Inhaber einer Wohnung, unter deren Anschrift er im Melderegister gemeldet ist, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 RBStV beitragspflichtig. Gemäß § 2 Abs. 2 RBStV ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber einer Wohnung wird vermutet, wer dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV). Für jede Wohnung ist nur ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die Anknüpfung an die Wohnung als einen Aufenthaltsort zum Zwecke privater Lebensführung ist dabei als Rechtsbegriff hinreichend bestimmt, um den Rundfunkbeitrag rechtssicher erheben zu können.

Der Beklagte durfte sich gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV zur Festsetzung der Rundfunkbeiträge auch des Beitragsservices bedienen, bei dem es sich lediglich um eine unselbständige und nicht rechtsfähige Verwaltungseinheit handelt, die im Rahmen der Festsetzungsbescheide im Namen des Beklagten tätig wurde.

Die Erhebung des Rundfunkbeitrages verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

Insbesondere handelt es sich bei dem Rundfunkbeitrag entgegen der Auffassung des Klägers nicht um eine Steuer, so dass auch kein Verstoß gegen die kompetenzrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes (GG) vorliegt. Die Kammer hat hierzu in ihrem Urteil vom 9. Februar 2017, - VG 8 K 388.16 - a.a.O., ausgeführt:

„a) Steuern im Sinne von Art. 105 GG sind öffentliche Abgaben, die als Gemeinlast voraussetzungslos, d.h. ohne individuelle Gegenleistung an die Steuerpflichtigen, zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben werden. Der die Steuerpflicht begründende Tatbestand steht in keinem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verwendung des Steueraufkommens; Einnahmen und Ausgabenseite sind voneinander abgekoppelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2016 - BVerwG 6 C 6.15 - u.a., juris, Rz. 13 unter Verweis auf die std. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 - 1 BvR 668, 2104/10 -, juris, Rz. 41). Hingegen sind nach der Rechtsprechung des Bun-

desverfassungsgerichts Gebühren das Entgelt für die tatsächliche Inanspruchnahme besonderer Leistungen der öffentlichen Hand. Beiträge werden schon für die potentielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung erhoben. Gebühren und Beiträge dienen damit dem Ausgleich bestimmter staatlich gewährter Vorteile (Vorzugslasten). Durch Beiträge sollen die Interessenten an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt werden, von der sie potentiell einen Nutzen haben. Der Gedanke der Gegenleistung, also des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten, ist der den Beitrag im abgabenrechtlichen Sinn legitimierende Gesichtspunkt (vgl. BVerfG, a.a.O., Rz. 43 m.w.N.).

b) Danach handelt es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2016, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 19. September 2016, - 6 C 19/16 - u.a., juris, Rz. 12 ff.; BayVerfGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12 - u. a., juris, Rz. 71 ff.; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Mai 2014 - VGH B 35/12 -, juris, Rz. 82 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Januar 2017 - OVG 11 N 132.14 -, juris, Rz. 5; OVG Saarbrücken, Urteil vom 07. November 2016 - 1 A 25/15 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. November 2016 - 2 S 548/16 -, juris; OVG Bremen, Beschluss vom 20. September 2016 - 1 LC 24/14 -, juris; VG Berlin, Urteil vom 22. April 2015 - VG 27 K 310.14 -, juris, Rz. 21 ff. m.w.N.; a. A. Degenhart, K&R Beihefter 1/2013, S. 10 ff., Koriath/Koemm, DStR 2013, S. 833, 834 ff.; Exner/Seifarth, NVwZ 2013, 1569, 1572; Bölck, NVwZ 2014, 266 ff.).

Anders als die Steuer wird der Rundfunkbeitrag nicht voraussetzungslos erhoben. Er soll, ebenso wie die frühere Rundfunkgebühr, die Möglichkeit abgelden, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme zu empfangen. Der Anknüpfungspunkt für die Erhebung des Beitrags ist dabei das Innehaben einer Wohnung, weil der Gesetzgeber - i.E. sachgerecht (s.u.) - davon ausging, dass die Wohnung der typische Ort des Rundfunkempfangs sei (vgl. Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/3941 vom 9. März 2011, S. 40). Zum anderen fließt das Beitragsaufkommen nicht in die Landeshaushalte. Gemäß § 1 RBStV dient der Rundfunkbeitrag allein der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht (unmittelbar) den nach dem Rundfunkfinanzierungsvertrag zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu (vgl. § 10 Abs. 1 RBStV). Die Gesamterträge der Rundfunkanstalten aus Beiträgen und weiteren direkten oder indirekten Einnahmen sollen die zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendigen Aufgaben und Aufwendungen decken (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 RFinStV). Dieser Zweckbindung entspricht es, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 RFinStV Überschüsse von dem Finanzbedarf in der folgenden Beitragsperiode abgezogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2016, a.a.O., juris, Rz. 12-15).

Ferner ist es mit dem Gleichheitsrecht (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) vereinbar, die Abgeltung der Rundfunkempfangsmöglichkeit nicht mehr an den Besitz eines Empfangsgeräts, sondern an das Innehaben einer Wohnung zu knüpfen. Der Rundfunkbeitrag stellt die Gegenleistung für den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit dar. Dieser Vorteil kann Wohnungsinhabern individuell zugerechnet werden, weil Wohnungen nahezu vollständig mit Rundfunkempfangsgeräten ausgestattet sind (BVerwG, Urteil vom 18. März 2016 – 6 C 6.15 – juris, Rn. 25 ff.).

Durch die Erfassung seiner Anschrift im Rahmen des einmaligen Meldedatenabgleichs wird der Kläger ebenso wenig in seinem informationellen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. Die Erhebung der Daten dient dem legitimen Zweck, die Beitragsschuldner vollständig und gleichmäßig zu ermitteln, und ist im Ergebnis höher zu bewerten als der relativ geringe Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Die Datenerhebung unterliegt zudem gemäß § 11 Abs. 5 RBStV einer strikten Zweckbindung und es bestehen umfassende Löschungspflichten für die Landesrundfunkanstalten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 02. März 2017 – 8 K 418.16 –, juris, Rn. 44, ausführlich BayVerfGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – Vf. 8-VII-12 –, juris, Rn. 156 ff.).

Der Schutzbereich der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) wird durch die Beitragserhebung nicht tangiert. Die Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags ist nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2017 - OVG 11 N 91.15 -, juris, Rn. 127).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in

der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Aßmann

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

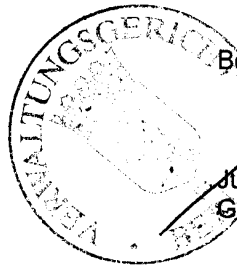
291,78 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von

sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.



Beglaubigt ✓

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle